

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Julia Elisabeth Ivan
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

julia.ivan@bmf.gv.at
+43 1 51433 501161
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.266.295

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. April 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.069.463 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Nach Maßgabe, dass die gegenständlichen Mehrkosten innerhalb des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Bedeckung finden, ohne Mehranforderungen an den Bundeshaushalt zu stellen, besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand. Die Bedeckungserläuterungen in der WFA wären jedoch dahingehend zu präzisieren.

Zu § 18 Abs. 4 Z 5 GTelG:

Die zusätzliche Möglichkeit des „Ablesens“ erhöht das Risiko, die Datenqualität zu beeinträchtigen. In den zugehörigen Erläuterungen wird auf § 3 Abs. 2 der Ergänzungsregisterverordnung 2022 verwiesen. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung soll für Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, zur eindeutigen Identifizierung via Patient:inn:enindex jedenfalls ein gültiges Reisedokument herangezogen werden müssen (lit. c). Diese Anforderung wird seitens der Stammzahlenregisterbehörde begrüßt, da sie sich positiv auf die Datenqualität auswirkt.

Zu § 24c GTelG:

Die Speicherverpflichtung der Gesundheitsdiensteanbieter, die Impfungen durchführen, kann zu vielen Eintragungen im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) mit suboptimaler Datenqualität führen. Diese Problematik trifft auch auf Labore zu. Es wird seitens der Stammzahlenregisterbehörde angeraten, im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des GTelG unbedingt auf eine Erhöhung der Qualität der Daten, welche über die Gesundheitsdiensteanbieter in das ERnP gelangen, zu achten. Gemäß § 4 ERegV erfolgt eine Eintragung ins ERnP im Rahmen einer Ausstattung mit bPK nur dann, wenn vom Verantwortlichen bestätigt wird, dass die Richtigkeit der Daten auf der Grundlage der dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Nachweise geprüft wurde. Da der vorgeschlagene Abs. 6 regelt, dass die Gesundheitsdiensteanbieter nun auch Antikörperbestimmungen, besondere Impfindikationen sowie impfrelevante Vorerkrankungen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Berufsrechte unabhängig von der Verabreichung einer Impfung im zentralen Impfregister zu speichern haben, geht die Stammzahlenregisterbehörde von zusätzlichen Fällen aus, die eine Erfassung von Personen im ERnP erforderlich machen. Darauf deutet auch die durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung hin, in der es heißt: *„Es werden die Gesundheitsdaten jener natürlicher Personen verarbeitet, die im Patient:inn:enindex gemäß § 18 GTelG 2012 erfasst sind und somit jedenfalls jener Personen, die in den Datenverarbeitungen des Dachverbandes gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASGV oder dem Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG erfasst sind. Im zentralen Impfregister erfasst werden sohin längerfristig*

die Gesundheitsdaten von zumindest 98 % der sich in Österreich aufhaltenden natürlichen Personen. Ausländische natürliche Personen sind soweit erfasst, als sie im Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG eingetragen werden (siehe die ErlRV 1936 BlgNR XXIV. GP, 28 f).“

Zu § 24e Abs. 4 GTelG:

Eine zentrale Einbringungsmöglichkeit hinsichtlich Berichtigungsersuchen etc. erscheint jedenfalls wünschenswert.

In den Erläuterungen zu § 24e GTelG (Rechte der Bürger:innen) wird angeführt, dass aufgrund der Entscheidung der Systempartner (das sind Bund, Länder und der Dachverband der Sozialversicherungsträger) von der ITSV GmbH eine „Mein elmpfpass“-App entwickelt wird. Hinsichtlich dieser Entscheidung wird angeregt, die Nutzung von Synergien mit der App Digitales Amt und dem Portal oesterreich.gv.at zu prüfen. Hierzu wird um Kontaktaufnahme mit der dafür zuständigen Abt. V/B/4 des BMF als relevanten Stakeholder ersucht. Die WFA nennt des Weiteren die Aufhebung der Einschränkung des ausschließlichen Zugangs zu Gesundheitsdaten über das öffentliche Gesundheitsportal als Ziel. Dadurch sollen andere Anbieter den Bürger:innen den Zugang zu ihren Daten über ihre eigenen Anwendungen (z. B. Portale) anbieten können. Auch dazu wird um Kontaktaufnahme mit der Abt. V/B/4 des BMF als relevanten Stakeholder gebeten. Eine Prüfung von Synergien mit der App Digitales Amt und dem Portal oesterreich.gv.at sollte auch diesbezüglich erfolgen.

Zu § 24g Abs. 1 GTelG:

Es darf angeregt werden, für Auswertungen die Verwendung eines separaten sub-bPK (§ 4 Abs. 2 E-Gov-BerAbgrV) anstelle des sonst auch im Rahmen des GTelG verwendeten bPK-GH zu prüfen, um aufgrund dieses speziellen Verarbeitungszwecks eine DSGVO-konforme Pseudonymisierung zu erreichen und eine technisch theoretisch mögliche Verknüpfung über das bPK-GH auszuschließen.

Zu § 24i GTelG:

Es wird davon ausgegangen, dass Anfragen auch auf elektronischem Wege gestellt werden können.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Hinsichtlich der WFA und der dort erfolgten Bedeckungserläuterung ist seitens des BMF festzuhalten, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Bedeckung im gegebenen Budget gemäß BFG 2023 zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren. Eine dahingehende Präzisierung der WFA wird daher angeregt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle zur Verfügung gestellt.

Wien, 25. April 2023

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Susi Perauer

Elektronisch gefertigt